

**Vereinbarung zur Weiterentwicklung der tariflichen Rahmenbedingungen
der Usedomer Bäderbahn GmbH**

(VR-UBB)

Zwischen

der Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

andererseits

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Tarifvertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass die derzeit bestehenden tariflichen Regelungen den besonderen Einsatz- und Produktionsbedingungen der UBB, insbesondere nach positivem Ausgang der Ausschreibung des derzeit betriebenen Schienennetzes, nicht ausreichend Rechnung tragen. Aus diesem Grunde sollen spezifische tarifliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die dieser besonderen Situation Rechnung tragen.
2. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Ausschreibung des derzeit von der UBB betriebenen Schienennetzes unter Berücksichtigung des UmsetzungsTV G 6 mit der Maßgabe von Ziffer 1 erfolgt.
3. Bei positivem Ausgang der anstehenden Ausschreibung werden ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme Leistungen auf der Basis der neuen Tarifregelungen nach Punkt 1 gewährt. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, entsprechende tarifliche Regelungen zeitnah bis spätestens 31. Dezember 2013 zu vereinbaren. Dies erfolgt mit der Maßgabe des GrundlagenTV vom 14. März 2008 und wird so gestaltet, dass der Begründung einer Mitgliedschaft im Agv MoVe nichts entgegensteht.
4. Für den Zeitraum vom 01. Januar 2011 an erhalten in Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmer eine Einmalzahlung in Höhe von 2.000,00 EUR (Auszubildende 500,00 EUR). Die Auszahlung erfolgt im Auszahlungsmonat Dezember 2011.

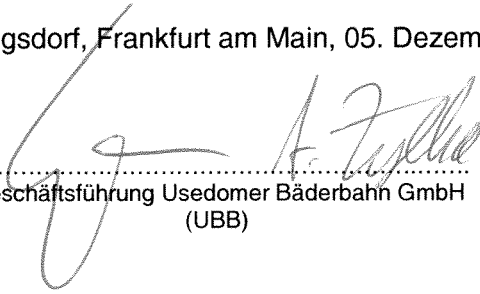
Für den Zeitraum vom 01. Juli 2012 an wird eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 2.000,00 EUR (Auszubildende 500,00 EUR) gewährt.

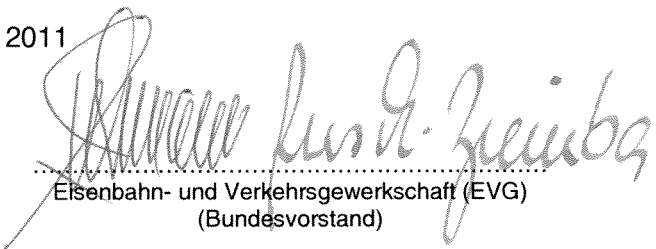
Die Auszahlung erfolgt ab dem Monat Januar 2012 ratierlich in der Weise, dass Vollzeitarbeitnehmer monatlich 111,11 EUR erhalten und Auszubildende monatlich 27,77 EUR.

Teilzeitarbeitnehmer erhalten die Beträge anteilig im Verhältnis zum Vollzeitarbeitnehmer. Die Einmalzahlung verringert sich anteilig für jeden Monat, in dem kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit der UBB besteht, dieses ruht bzw. kein Anspruch auf Entgelt- oder Entgeltfortzahlung besteht.

5. Der gekündigte MTV UBB in der Fassung des 5. ÄTV und der zum 31. Dezember 2010 gekündigte ETV UBB, wird mit dem Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung wieder in Kraft gesetzt. Eine Kündigung dieser Bestimmungen ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2013 möglich.

Heringsdorf, Frankfurt am Main, 05. Dezember 2011


.....
Geschäftsführung Usedomer Bäderbahn GmbH
(UBB)


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)